Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang Burg, 30.10.2009 Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

491 Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sek., Gym.)..... 924

492 Änderung der Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land..... 925

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

493 Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 926

494 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ . 929

495 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 929

496 Hundesteuersatzung der Stadt Gommern 930

497 Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern 933

498 Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern 938

499 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral (SWBGS) - 940

500 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009 946

501 Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) 948

502 Friedhofssatzung der Gemeinde Lostau 950

503 Hauptsatzung der Stadt Jerichow 956

504 Hauptsatzung der Gemeinde Brettin 961

505 Hauptsatzung der Gemeinde Demsin 965

506 Hauptsatzung der Gemeinde Kade 968

507 Hauptsatzung der Gemeinde Karow 972

508 Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche 976

509 Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock..... 979

510 Hauptsatzung der Gemeinde Redekin 983

511 Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf 987

512 Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin..... 991

513 Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow..... 995

514 Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck..... 999

2. Amtliche Bekanntmachungen

515 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 1002

516 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl für die neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow - Stellenausschreibung..... 1003

517 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0462/2009 der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern zum grundhaften Ausbau eines Teilabschnittes der Bundesstraßenanlage B 246 a/"Salzstraße" in der Stadt Gommern 1005

518 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 467/ 2009 über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters..... 1005

519 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 468/ 2009 über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Gommern, Ortschaft Lübs und Entlastung des Bürgermeisters 1006

520 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 01/ 2005 „Zur Alten Mühle – Im Rott II“ 1006

521 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Schermener Weg“, Gemeinde Schermen 1007

522 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 28-2009 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwarthe für das Haushaltsjahr 2007 1008

523 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wulkow..... 1008

524 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Redekin 1009

525 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Karow 1009

526 Bekanntmachung der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brettin 1009

527 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zabakuck 1010

528 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Demsin.....1010

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

529 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2008 1010

530 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Fischbeck Landkreis Stendal - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....1012

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

491

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sek., Gym.)

Auf der Grundlage von § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 2 und 41 Abs.1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Oktober 2009 für die Schulbezirke der Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 41 Abs.1 und 2 des SchulG LSA hat der Landkreis die in der Anlage aufgeführten Schulbezirke der Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Burg, 27. Oktober 2009

gez. Lothar Finzelberg

492

Änderung der Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land vom 23. Oktober 2007

Präambel

Zur näheren Ausgestaltung des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 23. September 2009 die Richtlinie zur Schülerbeförderung vom 23. Oktober 2007 wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) Für die Schülerinnen und Schüler der

- Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und 11 bis 13 der Gesamtschulen,
- Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 71 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien der Berufsbildenden Schulen

erfolgt bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des vorhandenen freigestellten Schülerverkehrs eine Entlastung von den Fahrtkosten in Form einer Erstattung.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Originalfahrkarten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 EUR je Schuljahr. Sie wird nur für die wirtschaftlichste Beförderung, d. h. grundsätzlich nur für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten und nicht für die Ferienzeit gewährt. Ausnahmen sind in Härtefällen zulässig.

(3) Der Antrag auf Erstattung der entsprechenden Zeitkarte ist bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9 einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Zur Antragstellung soll ein u. a. im Internet www.lkjl.de eingestelltes Antragsformular verwendet werden."

2.) § 11 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Diese Änderung tritt rückwirkend ab 1. August 2009 in Kraft.

Burg, den 27. Oktober 2009

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

493

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Aufgrund des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mit Beschluss vom 27. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2
Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahr die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen.
Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 78), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBl. LSA S 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1) Wachdienst
   a. Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
   b. Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre und dgl.);
   c. Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dgl.);

2) Hilfsdienst
   a. bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
   b. bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen, Aufkadung und Verstärkung;
   c. bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen und dgl.);
   i) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
   d. bei der Sicherung von Brücken;
   e. Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Jerichow.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Jerichow entsprechend tätig

werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Aufgaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu machen

(5) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der im § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs.2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

(2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort.

§ 4
Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

1. die Freiwillige Feuerwehr, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.
2. Freiwillige Helfer
3. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
4. Mitarbeiter der Gemeinde und des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung des § 14 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz zu gewährleisten.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
2. den Beginn und sofern befristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesund-

heitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5
Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall

(1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. (max. 13,00 €) ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 27. Januar 2009

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

Wasserwehrsatzung
hier: Genehmigung

Auf der Grundlage des § 175 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) genehmige ich die mir am 6. Juli 2009 vorgelegte und am 27. Januar 2009 vom Gemeinschaftsausschuss beschlossene Satzung über die Einrichtung einer Wasserwehr (Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener – Beschluss-Nr. 107-I/09).

Burg, den 24. August 2009

gez. i.A. Girke
Lothar Finzelberg Siegel

494

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Nielebock an den Unterhaltungsverband „Stremme Fiener Bruch“ vom 06.07.2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in seiner Sitzung am 29.09.2009 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im **§ 2 - Beitragspflicht -** wird der Absatz 4 angefügt:

4. Abweichend von Absatz 1 ist für das Jahr 2004 beitragspflichtig, wer zum Zeitpunkt des Entstehen der Beitragspflicht für im Gemeindegebiet gelegene und zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen grundsteuerpflichtig ist.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Nielebock, den 01.10.2009

gez. Luderer - Siegel -
Bürgermeisterin

495

1. Satzung zur Änderung

der Satzung zur Umlage der Beiträge der Gemeinde Redekin an die Unterhaltungsverbände „Stremme Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ vom 27.04.2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248)- alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Gemeinderat der **Gemeinde Redekin** in seiner Sitzung am 12.10.2009 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im **§ 4 - Beitragssatz -** wird eingefügt:

Der Beitragssatz für das Jahr 2008 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	8,50 €/ha	(0,00085 €/m²)
für den Unterhaltungsverband “Trübengraben”	8,50 €/ha	(0,00085 €/m²)

§ 2

Im **§ 5 – Entstehung, Erhebung und Fälligkeit** erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

4. Für das Jahr 2008 werden Jahresbeiträge unter 0,50 €
(Gesamtgrundstücksfläche kleiner als 589 m²)
nicht mehr erhoben.
Ab dem Jahr 2009 werden Jahresbeiträge unter 1,00 €

(Gesamtgrundstücksfläche kleiner als
1.090 m² für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ oder
1.177 m² für den Unterhaltungsverband “Trübengraben”)
nicht mehr erhoben.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Redekin, den 12.10.2009

Lucht - Siegel -
Bürgermeisterin

496

Stadt Gommern

Hundesteuersatzung der Stadt Gommern

Aufgrund §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern am 30.09.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2
Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
4. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3
Entstehung der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

a) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
b) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
oder
in Jahresbeträgen zum 1.07. eines jeden Jahres fällig.
c) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich
   - für den ersten Hund 24,00 €
   - für den zweiten Hund 40,00 €
   - für den dritten und jeden weiteren Hund 50,00 €

2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
   a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
   b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
   c) die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
   d) und wenn der Halter des Hundes nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
   Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 8
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 1 Jahr nach dem Erwerb.
5. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 9
Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:
1. einen Hund, der der Bewachung von Gebäuden dient, die von dem nächst bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen

§ 10
Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs.1 sind solche, denen das Finanzamt im Sinne des § 52 Abs. 2 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO wegen Förderung der Tierzucht bescheinigt.
3. Die Zwingersteuer wird für einen Zwinger in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 6 Abs. 1 für einen ersten und zweiten Hund zu zahlen wären. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
4. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen des Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11
Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12
Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde und der bis zum 28. Februar 2009 geboren ist**,** wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 14
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern der
Stadt Gommern/ Ortschaft Dannigkow vom 15.11.2001,
Stadt Gommern/ Ortschaft Dornburg vom 24.02.1995 zuletzt geändert am 20.12.2001,
Stadt Gommern vom 27.06.2001,
Stadt Gommern/ Ortschaft Karith vom 30.10.2001,
Stadt Gommern/ Ortschaft Ladeburg vom 08.11.2001 zuletzt geändert am 25.11.2004,
Stadt Gommern/ Ortschaft Leitzkau vom 15.11.2001,
Stadt Gommern/ Ortschaft Lübs vom 21.03.1995 zuletzt geändert am 29.11.2002
Stadt Gommern/ Ortschaft Menz vom 23.02.2000,
Stadt Gommern/ Ortschaft Nedlitz vom 04.12.2003,
Stadt Gommern/ Ortschaft Prödel vom 21.02.1995, zuletzt geändert am 10.12.2001,
Stadt Gommern/Ortschaft Vehlitz vom 24.09.2001
Stadt Gommern/ Ortschaft Wahlitz vom 07.03.2002
außer Kraft.

gez. Rauls Siegel
Bürgermeister

497

Stadt Gommern

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern betreibt einen Wochenmarkt:

a) in der Ortschaft Dannigkow
b) in der Ortschaft Leitzkau
c) in der Stadt Gommern

entsprechend § 67 GewO in der o.g. Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz des Wochenmarktes

1. In der Ortschaft Dannigkow wird der Wochenmarkt auf dem Platz hinter der Bushaltestelle, Ernst-Thälmann-Str. (Flur 2, Flurstück 460/25),

   in der Ortschaft Leitzkau auf dem Platz an der Friedenseiche,

   in der Stadt Gommern Am Kirchplatz und auf dem Platz vor dem Kaufhaus am Markt, abgehalten.

Zeit und Öffnungszeiten

2. In der Ortschaft Dannigkow werden als Markttage Mittwoch, Freitag und Samstag festgelegt.
   Der Wochenmarkt ist am Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

   In der Ortschaft Leitzkau wird als Markttag der Freitag festgelegt.
   Der Wochenmarkt ist von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

   In der Stadt Gommern werden als Markttage Mittwoch und Samstag festgelegt.
   Der Wochenmarkt ist am Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Stadt Gommern geändert wird, wird dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

4. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann er auf einen anderen Tag verlegt werden.

5. Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen kann die Stadt Gommern Wochenmarkttage aussetzen.

§ 3
Haftung

1. Die Stadt Gommern haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

2. Die Wochenmarkthändler haften für sämtliche Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§ 4
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen über den § 67 GewO Abs. 1 Nr. 1-3 hinausgehend folgende Waren angeboten werden:

- Textilwaren
- Lederwaren
- Schuhwaren
- Haushaltswaren
- Buch- und Schreibwaren
- Spielwaren
- Kunstgewerbliche Gegenstände und Geschenkartikel
- Tonträger
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Gardinen

§ 5
Zutritt

1. Die Stadt Gommern kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt von Markthändlern je nach Umständen befristet oder auf Dauer untersagen.

2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung wiederholt verstoßen wird.

3. Verstößt ein Wochenmarkthändler gegen diese Satzung, kann er entsprechend Abs. 1 vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6
Standplätze

1. Die Wochenmarkthändler haben sich gemäß §§ 14 und 55 GewO zu legitimieren. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2. Die Standplätze werden durch die Stadt Gommern (Marktaufsicht) vor Beginn des Markttages von 07.00 bis 08.00 Uhr zugewiesen.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.

4. Ausnahmen bestehen für Jahresvertragshändler. Sie beziehen immer den gleichen Platz.

5. Eine Weitergabe eines Standplatzes an Dritte ist unzulässig.

6. Ein Jahresvertrag ist schriftlich zu beantragen.
   Für die Sortimente
   - Obst und Gemüse
   - Blumen- und Gärtnereibedarf, Kranzbinderei

   werden die Jahresverträge für die Monate Oktober bis März ausgesetzt, da ein Verkauf durch die Witterungsbedingungen (Frost) nicht immer möglich ist.

7. Händler, die im Besitz eines Jahresvertrages sind und sich bis 08.00 Uhr bei der Stadt Gommern nicht abgemeldet haben, verlieren ihren Anspruch auf einen Standplatz. Die Vergabe dieser Standplätze erfolgt dann auf der Grundlage einer Tageserlaubnis.
   Die Tageserlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

   Soweit ein Jahresvertrag nicht erteilt wurde oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

   Ein Wechsel eines Tagesstandplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht möglich.

8. Die Erlaubnis kann von der Stadt Gommern versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung oder den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

   a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
   b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
   c) der Standplatz (bei Jahresverträgen) wiederholt nicht benutzt wird,
   d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
   e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
   f) ein Standplatzinhaber der nach der „Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

   Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Gommern die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 7
Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nach Zuweisung eines Standplatzes ausgepackt und aufgestellt werden. Die angebotene Ware ist unzweideutig auszupreisen (§ 2 Preisangabenverordnung vom 14.03.1985).

2. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

3. Zug- und Lieferfahrzeuge sind um 08.00 Uhr vor Beginn des Marktes vom Marktplatz des Wochenmarktes der Stadt Gommern zu entfernen.
   Ein Befahren des Marktplatzes nach 08.00 Uhr darf in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Marktaufsicht erfolgen.

§ 8
Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, - anhänger und -stände zugelassen. Soweit es für den Händler erforderlich ist und der Standplatz es auf dem Markt zulässt, kann ein Fahrzeug oder Anhänger hinter dem Verkaufsstand verbleiben. Für den Wochenmarkt der Stadt Gommern wird dafür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

2. Alle Verkaufseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Gommern weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an angrenzende Mauerwerke befestigt werden oder diese berühren.

3. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
5. Es sind nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden und so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen und Messen kontrollieren kann.

6. Nahrungsmittel und zugelassene Genussmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen mit einer Mindesthöhe von 0,5 m feilgeboten werden.

7. Das Anbringen von Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

8. Insbesondere ist im Marktbereich unzulässig:

   - Motorräder und Mopeds mitzuführen,
   - durch das Führen von Fahrrädern Passanten zu behindern oder zu schädigen
   - Hunde frei laufen zu lassen
   - Waren im Umhergehen anzubieten

9. In Durchfahrten und Durchgängen darf nichts abgestellt werden.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Gommern zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Die Benutzer und Besucher des Marktes sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Marktsatzung unterworfen.

4. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder fremde Sachen gefährdet, geschädigt bzw. unzumutbar belästigt werden.

5. Benutzer und deren Personal sowie Marktbesucher haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

6. Die Marktaufsicht sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt.

7. Händler, die den Bestimmungen dieser Satzung und/oder den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandeln, können, ohne Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühren, zeitlich oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden.

8. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10
Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in die auf dem Wochenmarkt vorhandenen Papierkörbe oder anderen öffentlichen Müllgefäße eingebracht werden.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sauber zu halten und sauber zu verlassen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann und die anfallenden Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Kartonagen, Kisten, Behältnisse und marktbedingten Kehrricht bei Marktschluß mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen sind.

3. Marktbeschicker, die den Marktbereich verunreinigen, haben den anstehenden Reinigungsaufwand zusätzlich zu tragen.

§ 11
Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

1. Auf dem Marktplatz kann Elektroenergie für Beleuchtung, Kühlung und für elektrische Waagen an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern abgenommen werden.
2. Das Anschließen von elektrischen Heizgeräten ist verboten.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 1 der Marktgebührensatzung.

§ 12
Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.

2. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

3. Die Gebühr wird mit der Standplatzbelegung fällig.

4. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Händler bzw. sein Angestellter vor Beendigung der Marktzeit den Standplatz freiwillig aufgegeben hat oder wegen Verstoßes gegen die Marktsatzung oder gegen das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt (SOG LSA) verwiesen wurde.

5. Sind höhere Gewalten oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit sowie Ansprüche für eine städtische Nutzung die Ursache für eine Räumung oder Platzsperrung, so kann die Stadt Gommern auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den in § 2 Abs. 2 festgelegten Öffnungszeiten;
b) entgegen den in § 4 festgelegten Sortimenten Waren anbietet oder verkauft;

c) entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
d) sich nicht nach § 6 Abs. 1 ausweist;
e) im Falle des § 6 Abs. 1 dem sofortigen Räumungsverlangen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
f) entgegen § 7 Abs. 3 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit höchstens jedoch eine Stunde danach entfernt; sowie keine Preisauszeichnung vornimmt;
g) entgegen der in § 7 Abs. 3 festgelegten Uhrzeit seine Zug- und Lieferfahrzeuge vom Marktplatz entfernt; oder nach 08.00 Uhr den Marktplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht befährt;
h) entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen als zugelassen verwendet;
i) entgegen § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nicht standfest sind, sowie die Oberfläche des Marktes beschädigt; ohne Erlaubnis an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, an Mauerwerke, Verkehrs- Energie- Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt;
j) entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, die höher als 3 Meter sind, auf den Marktplatz bringt, Kisten und ähnliche Gegenstände, höher als 1,40 Meter, stapelt;
k) entgegen § 8 Abs. 5 keine geeichten Waagen und Gewichte verwendet und die Waage nicht einzusehen ist;
l) entgegen § 8 Abs. 6 Nahrungs- und Genussmittel auf einer Fläche unter 0,5 Meter feilbietet;
m) entgegen § 8 Abs. 7 Schilder, Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb des marktüblichen Rahmens und außerhalb des Geschäftsbereiches des Anbieters anbringt;
n) entgegen § 9 den Anordnungen der Stadt Gommern handelt;
o) entgegen § 10 Abs. 1 Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt;
p) entgegen § 10 Abs. 2 sein Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt oder seine Abfälle, Verpackungen und marktbedingten Kehricht nicht mitnimmt;
q) entgegen § 10 Abs. 3 den Marktbereich verunreinigt;
r) entgegen § 11 Abs. 1 andere elektrische Geräte als genannt benutzt;

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

- Satzung über den Wochenmarkt der Ortschaft Dannigkow vom 29.04.1999

- Satzung der Stadt Gommern für die Ortschaft Leitzkau vom 06.09.2006

- Satzung der Stadt Gommern vom 06.03.1996

1. Änderungssatzung vom 12.03.1997
2. Änderungssatzung vom 06.05.1998
3. Änderungssatzung vom 03.03.1999
4. Änderungssatzung vom 27.02.2008

gez. Rauls Siegel
Bürgermeister

498

Stadt Gommern

Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Gommern erhebt für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten eine Standgebühr (pro Tag/Standplatz).

§ 2
Entstehen und Fälligkeit

a) Ortschaft Dannigkow:

bis 4 m	Verkaufslänge	2,50	EUR
4 m bis 8 m	Verkaufslänge	5,00	EUR

b) Ortschaft Leitzkau:

bis 4 m	Verkaufslänge	5,00	EUR
4 m bis 6 m	Verkaufslänge	8,00	EUR
6 m bis 8 m	Verkaufslänge	10,00	EUR
8 m bis 10 m	Verkaufslänge	13,00	EUR

c) Stadt Gommern:

bis 4 m	Verkaufslänge	10,00	EUR
4 m bis 6 m	Verkaufslänge	15,00	EUR
6 m bis 8 m	Verkaufslänge	20,00	EUR
8 m bis 10 m	Verkaufslänge	25,00	EUR

Verbleibt das Fahrzeug hinter dem Standplatz wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Markttag erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Tagesstandplatzes.

Gewerbetreibende der Einheitsgemeinde Stadt Gommern entrichten 50 % der festgelegten Standgebühr.

Die Gebühren für die Jahresverträge sind ohne Aufforderung einen Monat im Voraus an die Stadt Gommern bis zum 3. für den darauffolgenden Monat zu entrichten.

Die Wochenmarkthändler haben keinen Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Standgebühren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jahresvertragshändler, die sich jedoch bis spätestens 08.00 Uhr am jeweiligen Markttag bei der Marktaufsicht abgemeldet haben.

§ 3
Energie

Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie wird eine Pauschale (pro Tag/Standplatz) von:

a) für die Ortschaft Dannigkow	2,50 EUR/pro Markttag
b) für die Ortschaft Leitzkau	2,50 EUR/pro Markttag
c) für die Stadt Gommern	2,50 EUR/pro Markttag

erhoben.

Bei Händlern mit festem Stand erfolgt die Berechnung der verbrauchten Elektroenergie über die installierten Zwischenzähler.

§ 4
Versorgungs- und Imbissstände

Die Händler mit festem Standplatz entrichten die in § 2 genannte Gebühr entsprechend der Dauer der Nutzung des Standplatzes für jeden Kalendertag.

§ 5
Öffentliche Toilette

Imbissstände, die einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) unterliegen und deren Gäste die öffentliche Stadttoilette mit benutzen, entrichten eine wöchentliche Nutzungsgebühr von 20,00 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 29.04.1999
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 16.09.1999
- 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Dannigkow vom 28.06.2001
- Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 06.03.1996
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 12.03.1997
- 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 06.05.1998
- 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 03.03.1999
- 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Gommern vom 22.08.2001

gez. Rauls Siegel
Bürgermeister

499

Stadt Gommern

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg
- Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral (SWBGS) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Gommern betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt mit Ausnahme der Ortschaft Ladeburg (Entsorgungsgebiet I)

b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortschaft Ladeburg (Entsorgungsgebiet II)

nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.2004.

(2) Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren).

Die Gebühren gliedern sich in
- Mengengebühr und
- Grundgebühr.

Abschnitt II
Schmutzwassergebühr

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

I. Die **Mengengebühr** für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m^3) Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist eine solche gar nicht vorhanden, wird die Wasser- oder Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Dazu hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt einen Antrag auf Einbau einer Wasserzähleinrichtung zu stellen. Die Kosten für den Einbau der Wasserzähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) verwendet werden und die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Die abzusetzenden Mengen sind durch Wasserzähleinrich-

tung (Zwischenzähleinrichtung) nach Abs. 3 (Satz 2 bis 5 gelten sinngemäß) nachzuweisen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(5) Für **landwirtschaftliche Betriebe** soll der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.

(6) Bei Wasserbezug aus **privaten Versorgungsanlagen** gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Einleitungen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(7) Von dem Abzug nach Abs. 4 und 5 sind ausgeschlossen:

Abs. 4
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
c) das für Schwimmbecken und Fischteiche verwendete Wasser.

Abs. 5
d) Wassermengen bis jährlich 20 m³, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

II. Die **Grundgebühr** wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhoben.

(1) Die Berechnung der Grundgebühr für das Entsorgungsgebiet I erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE). Die Grundeinheiten werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich	
Je Wohnung	1 GE
Kleingewerbe innerhalb von Wohnräumen	
Ladenlokal je angefangene 500 m²	1 GE
Werkstatt, Büro, Lager je	1 GE
Anwalt-, Arzt-, Architekten-, Steuerberater-, sonstige Büropraxen	1 GE
Sparkassen – Banken	1 GE
Kirchen und Gemeindezentren	1 GE
Kindergarten	1 GE
Schulen	2 GE
Sportstätten	
Sportstätte	1 GE
Clubhaus	1 GE
Hallenbad je angefangene 100 m³ Beckeninhalt (auch privat im Wohnhausbereich)	1 GE
Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime	
Gaststätte bis 20 Plätze	1 GE
Gaststätte über 20 Plätze	2 GE
Hotelbetrieb, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 GE
Wohn- und Pflegeheime	
je angefangene 20 Pflegeplätze	1 GE
je angefangene 5 Appartements	1 GE
Gewerbe-Industrie-Kaufhallen-Bürohäuser	
Tankstelle	1 GE
Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 GE

Landwirtschaftlicher Betrieb	
a) für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Festlegungen für den Wohnhausbereich	
b) für den betrieblichen Bereich, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 GE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathaus, Bürohäuser bis 5.000 m²	
je angefangene 500 m² Geschossfläche	1 GE
für die über 5.000 m² hinausgehende Fläche	
je angefangene 1.000 m² Geschossfläche	1 GE

2. Die Grundgebühr für das Vorhalten einer zentralen Anlage zur Schmutzwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet II wird nach der Nennleistung der Wasserzähler jedes Grundstücks berechnet, das über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
Die jeweilige Höhe ist im § 4 Abs. 2 Nr. b festgelegt.

§ 4
Gebührensätze

I. Die **Mengengebühr** (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter

a) für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet I 3,47 EUR/m^3

b) für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet II 3,27 EUR/m^3

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für das Entsorgungsgebiet I 3,47 EUR/m³ und für das Entsorgungsgebiet II 3,27 EUR/m³ tatsächlich zugeführten Schmutzwassers.

II. Die **Grundgebühr** beträgt

a) für das Entsorgungsgebiet I	11,00 EUR/GE/Monat
b) für das Entsorgungsgebiet II (Ladeburg) Nennleistung des Wasserzählers Qn in m³/h	
bis 2,5	72,00 EUR/Jahr
über 6,0	100,00 EUR/Jahr.

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Pflichtigen.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlagen entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahrs vorausgeht.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Mengen- und Grundgebühr sind 5 Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr (Mengen- und Grundgebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH Magdeburg beauftragt.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 9
Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist eine Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert.

c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt anzeigt.

d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht unverzüglich der Stadt schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;

e) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Pkt. 1 Nr. (1) a, Pkt. 4, § 2, § 6 und Anlage 1 der Gebühren- und Beitragssatzung Gommern vom 15.12.2004, die 2. Nachtragssatzung vom 18.02.2009 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung Ladeburg vom 15.12.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Gommern, den 30.09.2009

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage
Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Ortsteile, die dem **Entsorgungsgebiet I** angehören:

1. Stadt Gommern
2. Ortsteil Vogelsang

3. Ortsteil Dannigkow / Kressow
4. Ortsteil Vehlitz
5. Ortsteil Karith / Pöthen

Verzeichnis der Ortsteile, die dem **Entsorgungsgebiet II** angehören:

1. Ortsteil Ladeburg

500

Stadt Gommern

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2009

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	355.500	0	11.787.400	12.142.900
in der Ausgabe	355.500	0	11.787.400	12.142.900
b) im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme	1.710.800	0	5.778.000	7.488.800
in der Ausgabe	1.710.800	0	5.778.000	7.488.800

Mit dem 2. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	0	4.781	1.539.329	1.534.548
die Aufwendungen	0	4.781	1.539.329	1.534.548
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	104.861	0	1.087.720	1.192.581
die Ausgaben	104.861	0	1.087.720	1.192.581

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 420.000 EUR um 158.000 EUR erhöht und damit auf 578.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 475.000 EUR um 1.002.700 EUR erhöht und damit auf 1.477.700 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 durch die Stadt Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze der Stadt Gommern werden nicht geändert.

Gommern, den 29. Oktober 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 30. September 2009, mit Beschluss Nr. 0476/ 2009, verabschiedete 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen des in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Gommern in Höhe von 282.000 EUR und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern in Höhe von 578.000 EUR werden gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 20. Oktober 2009 erteilt.

Darüber hinaus wurde die Genehmigung für die in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten, unveränderten genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Gommern in Höhe von 100.000 EUR erteilt.

Die Kreditgenehmigungen vom 23. März 2009 werden damit gegenstandslos.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 02. November 2009 bis 10. November 2009, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 29. Oktober 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

501

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 28 und 33 der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeitig geltenden Fassung kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt in seiner Sitzung am 08.10.2009 nachfolgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortschaften, die Stadträte, die Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern.

§ 2
Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

1. Neben der Aufwandentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Als Arbeitszeit wird bei letztgenannter Gruppe die übliche Arbeitszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr angenommen.

   Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

3. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen für Dienstfahrten abgegolten.

4. Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

   a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,

   b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 3
Entschädigungen

1. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche pauschale Aufwandentschädigung wie folgt:

   Ortschaften

   – bis 500 Einwohner 150,00 €
   – von 501 bis 1.000 Einwohner 150,00 €
   – von 1.001 bis 2.000 Einwohner 250,00 €
   – über 2.000 Einwohner 250,00 €

2. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

3. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

   Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

4. Für die ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzes beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich:

   – Stadtwehrleiter 150,00 €
   – Stellv. des Stadtwehrleiters 100,00 €
   – Ortswehrleiter der Stützpunktfeuerwehren 100,00 €
   – Ortswehrleiter der Feuerwehren mit Grundausstattung 70,00 €
   – Gerätewart der Stützpunktfeuerwehren 25,00 €
   – Gerätewart der Feuerwehren mit Grundausstattung 20,00 €
   - Jugendwart 20,00 €

   Bei der Ausübung mehrerer dieser Funktionen gleichzeitig, besteht Anspruch nur für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

5. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nachträglich am 15. Tag des Folgemonats gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister werden monatlich gezahlt.

6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

7. Übt ein Anspruchsberechtigter seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht aus, entfällt für diese Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

8. Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Entschädigungssatzung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Möckern, 08.10.2009

Siegel

von Holly
Bürgermeister der Stadt Möckern

Stadt Möckern
Der Stadtrat

Beschluss Nr.: 32 (08 – 10) 2009 der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2009

Beschlussgegenstand:

Erlass einer Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachstehende Entschädigungssatzung.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Stadträte:	29
	anwesende Stadträte:	26
	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	5
	Enthaltungen:	4

von Holly		Baenke
Bürgermeister	(Siegel)	Vorsitzender des Stadtrates

502

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Friedhofssatzung der Gemeinde Lostau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Lostau gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3
Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und –untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren:
   b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
   d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
   f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;

g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
i) zu lärmen und zu spielen;
j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.

4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6
Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7
Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8
Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen:
   a) für Leichen 25 Jahre
   b) für Urnen 20 Jahre
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10
Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11
Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

   a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
   b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
   c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
   d) Urnenreihengrabstätten
   e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12
Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:

   a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
   in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
   b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
   in einer Größe von mindestens 0,90 m bis 1,00 m Breite und 2,00 m Länge.

3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13
Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
   Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt.
   Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen, Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

   a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
   e) auf die Eltern,
   f) auf die vollbürtigen Geschwister,
   g) auf die Stiefgeschwister,
   h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
   Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

   a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
   b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14
Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

   a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
   b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
   c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte

   Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m - 1,00 m Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
   Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich.
   Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17
Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m² Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50 m² Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 m² Ansichtsfläche

5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18
Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19
Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20
Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Um-

fallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21
Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22
Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.
   Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23
Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24
Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
   Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25
Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26
Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. I m Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27
Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Lostau, den 6.10.2009

gez. Frommholz (Siegel)
Bürgermeister

503

Hauptsatzung der Stadt Jerichow
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 02.07.2009, mit Beschluss Nr.: 03/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".
Die Stadt Jerichow besteht aus den Ortsteilen Jerichow, Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Jerichow zeigt:

In Blau der heilige Georg in silberner Rüstung mit offenem Visier, in der rechten Hand eine silberne Kreuzlanze haltend, die linke gestützt auf einen rot/silbern geteilten, im oberen Feld mit einer schwebenden, doppeltürmigen silbernen Kirche belegten Dreieckschild; rechts ein gestürzter, linksgewendeter goldener Drache mit erhobenem Kopf und offenem Rachen.

(2) Die Flagge der Stadt Jerichow zeigt:

Eine blau/weiß/blau gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Stadt Jerichow.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift - Stadt Jerichow - Landkreis Jerichower Land - (unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer)

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt gemäß § 64 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister".

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:
(1) Ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.

(2) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich im Sinne des § 97, Abs. 1 GO LSA.

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

1. als beschließender Ausschuss, gem. § 45 Abs. 1 GO LSA, den Hauptausschuss,

§ 6
Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss, als beschließender Ausschuss, besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, dessen Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

3. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen, nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit der Wert je Auftrag den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Jerichow bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Ausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 9
Bürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10
Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dinglichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auch höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Stadt Jerichow statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 13
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den nachfolgend aufgeführten Aushängekästen der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen Klietznick, Steinitz, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf:

1.	Ortsteil Klietznick:	Einmündung Hauptstraße/Gasse, Höhe Fuhrwerkswaage,
2.	Ortsteil Steinitz:	Steinitz, Freifläche vor dem Friedhof
3.	Ortsteil Mangelsdorf:	am Friedhof gegenüber Dorfstr. 24
4.	Ortsteil Klein-Mangelsdorf:	am Denkmal gegenüber Ahornstraße 9
5.	Stadt Jerichow:	Karl-Liebknecht-Str. 70 (NP-Markt), Karl-Liebknecht-Str. 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt Jerichow)

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 12.08.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 28.05.2009 außer Kraft.

Jerichow, den 08.10.2009

Bothe
Bürgermeister -Siegel-

Anlage 1

Hauptsatzung der Stadt Jerichow

§ 2 Abs. 3

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 11.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 9 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Stadtrat Jerichow hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Stadtrat Jerichow hat im § 9 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 EUR nicht übersteigen.

Die im § 9 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.

Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.
Hinweis: Im § 14 Abs. 1 Satz 2 ist vor dem Namen „Elbe-Stremme-Fiener“ das Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ einzufügen. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 22. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

504

Hauptsatzung der Gemeinde Brettin
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Brettin“.
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Brettin und Annenhof.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Begleitet von einer goldenen Wellenflanke in Blau ein junger goldener Baum an goldenem Pflock, befestigt durch zwei goldene Doppelbänder. Gold kann durch Gelb ersetzt werden. Die Farben der Gemeinde sind Gold (Gelb)/Blau.
(2) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben blau/gelb gestreift (1:1; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Brettin belegt.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Brettin und im unteren Teil wird die Bezeichnung Landkreis Jerichower Land geführt. Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Brettin sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA

den Finanz-, Personal- und Liegenschaftsausschuss
den Bau- und Umweltausschuss
den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.

§ 6
Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(2) In den Bau- und Umweltausschuss wird widerruflich ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 9
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Brettin statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 12
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Brettin Heinrich-Heine-Straße 51;
Heinrich-Heine-Straße 72 ;
Heinrich-Heine-Straße 118 und
Annenhof Nr. 11

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brettin in der Beschlussfassung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Brettin, den 08.10.2009

Pamperin
Bürgermeister Siegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Brettin

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 8 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Brettin hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Brettin hat im § 8 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 8 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.

Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 16. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

505

Hauptsatzung der Gemeinde Demsin
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Demsin“.
Die Gemeinde Demsin besteht aus den Ortsteilen Kleinwusterwitz, Kleindemsin und Großdemsin.
Zum Ortsteil Großdemsin gehören die Wohnplätze Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Gemeindewappens der Gemeinde Demsin lautet:
„In Gold zwischen grünen Flanken pfahlweise drei steigende schwarze Schwalben“.
(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Demsin“.
(3) Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Demsin sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
3. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen Ausschuss.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

1. Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

1. Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO-LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Demsin statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Kleinwusterwitz	gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche);
Großdemsin	gegenüber Lindenweg 4 (vor den Birken)

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 01.07.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 12.03.2009 außer Kraft.

Demsin, den 08.10.2009

Staschull Siegel
Bürgermeister

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Demsin

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:

Der Gemeinderat Demsin hat am 01.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Demsin hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 09. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

506

Hauptsatzung der Gemeinde Kade
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kade“.
Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Kade, Belicke, Neubuchholz, Kader-Schleuse und die Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus, Röthlake.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kade zeigt in rot auf blauem Schildfuß ein silbernes Lamm, eine silberne Fahnenstange mit silberner Kreuzfahne tragend. In der rechten oberen Ecke eine silberne Lilie, darunter drei goldene Sterne.
(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Kade - Landkreis Jerichower Land“.
(3) Der Bürgermeister der Gemeinde und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes sind siegelführungsbefugt.
Darüber hinaus kann der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes leitende Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels der Gemeinde beauftragen. Die Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss.
(1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 GO-LSA
den Hauptausschuss
(2) Der Hauptausschuss besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor.
(4) Dem Hauptausschuss wird das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates einen Vertrag i. S. von § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 13.000.00 €, zu schließen.
(5) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden zu Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister bekanntgegeben.

§ 6
Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den

zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von *vier* Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Kade statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Kade	Genthiner Straße 22;
Kader Schleuse	Nr. 4;
Neubuchholz	gegenüber Nr. 10 und
Belicke	Bushaltestelle

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Kade, den 08.10.2009

Beier
Bürgermeister Siegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Kade

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:

Der Gemeinderat Kade hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Der Gemeinderat Kade hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.

Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 08. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

507

Hauptsatzung der Gemeinde Karow
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Karow“.
Zur Gemeinde Karow gehören die Wohnplätze Elisenau und Sophienhorst.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Gespalten von Grün und Silber, vorn 3 silberne Orgelpfeifen, hinten pfahlweise 2 grüne Rhomben, belegt mit je einer silbernen Ähre. Die Farben der Gemeinde sind Silber (Weiß)-Grün.

(2) Die Gemeinde führt eine Fahne in den Farben weiß-grün gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mit dem mittig aufgelegten Wappen der Gemeinde Karow belegt.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Im unteren Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Gemeinde Karow geführt. Der Bürgermeister und der Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Karow sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen Ausschuss.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigt. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Karow statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Karow Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße);
gegenüber Schillerstraße 42 (Trafostation) und
Ernst-Thälmann-Straße 20 (Bushaltestelle)

bekannt zu machen.
(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in ihrer Beschlussfassung vom 01.07.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in ihrer Beschlussfassung vom 13.11.2008 außer Kraft.

Karow, den 08.10.2009

Franke
Bürgermeister Dienstsiegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Karow

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Karow hat in seiner Sitzung am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Karow hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 16. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

508

Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klitsche“.
Die Gemeinde Klitsche besteht aus den Ortsteilen Altenklitsche und Neuenklitsche.
Zum Ortsteil Neuenklitsche gehören die Wohnplätze Wilhelmsthal und Schäferei.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Gemeindewappens der Gemeinde Klitsche lautet:
In Silber ein linkshin schreitender golden bewehrter und rot gezungter blauer Hahn mit rotem Kamm, Gesicht und Lappen auf einem mit einem silbernen Wellenbalken belegten grünem Berg.
(2) Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klitsche“.
(4) Der Bürgermeister der Gemeinde Klitsche und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
3. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
(2) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Klitsche statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Altenklitsche	Dorfstraße 38;
Neuenklitsche	Dorfstraße 5;
	gegenüber Dorfstraße 25 (unter der Eiche);
Schäferei Nr. 2 und	
Wilhelmsthal Nr. 2	

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 07.07.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Klitsche, den 08.10.2009

Kiehnscherf
Bürgermeister Siegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 01.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen".

Begründung:
Der Gemeinderat Klitsche hat am 01.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Klitsche hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung" ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen" war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 21. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

509

Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 06.07.2009, mit Beschluss Nr.: 11/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Nielebock". Die Gemeinde Nielebock besteht aus den Ortsteilen Nielebock und Seedorf.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Nielebock zeigt gespalten von Gold und Rot mit durch einen silbernen Wellenbalken abgeteiltem grünen Schildfuß, vorn drei grüne Ähren, hinten ein steigender silberner Ziegenbock.

Die Farben der Gemeinden sind: Grün/Gold(Gelb)

(2) Die Flagge der Gemeinde Nielebock zeigt eine grün-gelb gestreifte Flagge (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Nielebock”.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

(1) ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.

(2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 5
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,00 Euro nicht übersteigen.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Gemeinde Nielebock statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für zwei Wochen im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaf Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen:

Nielebock	Lindenstraße 28 (Friedhof), Lindenstraße 17 (gegenüber FFw)
Seedorf	Genthiner Str. 13.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 01.10.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 12.04.2006, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 14.03.2007 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Nielebock, den 29.09.2009

Luderer
Bürgermeisterin -Siegel-

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Nielebock

§ 2 Abs. 3

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 12.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner Sitzung am 06.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) letzter Satz ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,00 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Nielebock hat am 06.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 17.07.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Nielebock hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) letzter Satz hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,00 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 500,00 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 02. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

510

Hauptsatzung der Gemeinde Redekin
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 06.07.2009, mit Beschluss Nr. 03/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Redekin".
Die Gemeinde Redekin besteht aus den Ortsteilen Redekin, Scharteucke und Neuredekin. Zum Ortsteil Redekin gehört der Wohnplatz Schäferei."

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Redekin zeigt:
Grün über Silber durch goldene Leisten geteilt, oben eine goldene Glocke begleitet von zwei zum Schildrand hin schräg gestellten goldenen Ähren, unten drei schwarze Schrägbalken.

Die Farben der Gemeinde sind: Gold(Gelb)/Grün

(2) Die Flagge der Gemeinde Redekin zeigt:
Die Flagge ist gelb-grün (1:1) getreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Redekin - Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

(1) ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.

(2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 5
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs zu Beginn an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladungen Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Gemeinde Redekin statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für zwei Wochen im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow,

Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt zu machen:

Redekin	Karl-Liebknecht-Str. (Gemeindebüro)
	Karl-Liebknecht-Str. (ehem. Post)
OT Neuredekin	Karl-Liebknecht-Str.71 (Grundstück Kirchner)
OT Scharteucke	Kreuzung Nielebocker Weg - Fritz-Reuter-Str.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang an den Orten nach Abs. 2 nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 30.08.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 26.09.2005 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 13.10.2008 außer Kraft.

Redekin, den 08.10.2009

Lucht
Bürgermeister -Siegel-

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Redekin

§ 2 Abs. 3

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 26.09.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 06.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Redekin hat am 06.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 26.09.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Redekin hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgeleg-

ten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 28. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

511

Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Roßdorf“.
Zur Gemeinde Roßdorf gehört der Wohnplatz Dunkelforth.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Roßdorf zeigt in Silber auf grünem Hügel vor einer linksgestellten grünen Eiche mit drei goldenen Früchten ein schreitendes schwarzes Pferd mit goldenen Hufen.
(2) Die Flagge der Gemeinde Roßdorf zeigt die Farben grün/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Roßdorf – Landkreis Jerichower Land“.
Der Bürgermeister und der erste Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Roßdorf sind siegelführungsbefugt.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Roßdorf statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Roßdorf	Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) und
OT Dunkelforth	Raststätte (neben der Telefonzelle)

bekannt zu machen.
(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 08.07.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf in der Beschlussfassung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Roßdorf, den 08.10.2009

Dr. Drescher
Bürgermeister Siegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Roßdorf hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Roßdorf hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 22. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

512

Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schlagenthin“.
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Schlagenthin und Kuxwinkel.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Im goldenen Schild mit schräglinkem blauen Wellenbalken ein großer silberner Herzschild, darin eine grüne Eiche auf grünem Berg, der Berg belegt mit einer silbern bordierten roten Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.
(2) Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schlagenthin“.
(4) Der Bürgermeister der Gemeinde Schlagenthin und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat wählt (§ 54 Abs. 3 GO-LSA) für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
3. Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt

(2) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

(1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 GO-LSA den Hauptausschuss
(2) Der Hauptausschuss besteht aus drei Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
(3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ vor.
(4) Dem Hauptausschuss wird das Recht übertragen, anstelle des Gemeinderates einen Vertrag i. S. von § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Vermögenswert von 13.000.00 €, zu schließen.
(5) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden zu Beginn der nächsten Gemeinderatssitzung vom Bürgermeister bekannt gegeben.
(6) als beratenden Ausschuss gemäß § 48 GO-LSA den Bauausschuss.
(7) Der Bauausschuss besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Schlagenthin statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Schlagenthin	Breite Straße 5 und Bäckerstraße 2 (Ecke Breite Straße)

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde in der Beschlussfassung vom 08.07.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin in der Beschlussfassung vom 05.12.2008 außer Kraft.

Schlagenthin, den 08.10.2009

Blasius
Bürgermeister Siegel

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Schlagenthin hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Schlagenthin hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.
Hinweis: Im § 5 Abs. 3 Satz 2 ist der Name der Verwaltungsgemeinschaft „Stremme-Nordfiener“ in Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 25. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

513

Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 02.07.2009, mit Beschluss Nr.: 03/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wulkow".
Die Gemeinde Wulkow besteht aus den Ortsteilen Großwulkow, Kleinwulkow, Hohenbellin, Altbellin, Havemark und Blockdamm.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wulkow zeigt:
In Blau auf einem gewölbten goldenen Schildfuß sitzend ein heulender silberner Wolf und ein von dessen Kopf überdeckter ungebildeter goldener Vollmond.

Die Farben der Gemeinde sind: Silber (Weiß)und Blau

(2) Die Flagge der Gemeinde Wulkow zeigt:
Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift - Gemeinde Wulkow - (unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer).

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates 1 Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.
Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

(1) ergibt sich aus der GO des Landes Sachsen-Anhalt, § 44.

(2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 5
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6
Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 KWG LSA) Gelegenheit, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8
Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Abgabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründen in Angelegenheiten der Gemeinde Wulkow statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer Bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3 in 39307 Genthin und in der Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10 in 39319 Jerichow, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den nachfolgend aufgeführten Aushängekästen der Ortsteile der Gemeinde Wulkow:

Großwulkow	-	östl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz
Kleinwulkow	-	westl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfanger
Hohenbellin	-	südl. Seite der Buswartehalle, Altbelliner Straße
Altbellin	-	westl. Seite Buswartehalle, Eichenweg
Havemark	-	nördl./öst. Seite Stallgiebel Springer, Alte Försterei 3
Blockdamm	-	Information durch Postwurfsendungen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen sind in Aushängekästen zu veröffentlichen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 05.08.2004 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Wulkow, den 08.10.2009

Krebs
Bürgermeister -Siegel-

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Wulkow

§ 2 Abs. 3

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 11.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Wulkow hat am 06.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Wulkow hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 25. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

514

Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck
Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6,7, und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Zabakuck“.
Die Gemeinde Zabakuck besteht aus den Ortsteilen Zabakuck und Güssow.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet:
Geviert von Silber und Grün, 1 und 4: ein zur Mitte gewendeter sitzender grüner Frosch, 2 und 3: ein goldenes Feuer.
(2) Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Zabakuck“.
(4) Der Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck, der stellvertretende Bürgermeister und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt.
Die Siegel sind zu nummerieren.

II. Abschnitt
Organe

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO-LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO-LSA, wenn der Vermögenswert 2000,00 € übersteigt.

§5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG-LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO-LSA, § 30 Abs. 1 KWG-LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
(2) Der Bürgermeister erledigt in seiner Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
(3) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse für den Gemeinderat in Verbindung mit dem gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vor

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 8
Unterrichtung der Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9
Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Zabakuck statt.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 11
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind durch Aushang in den Aushängekästen:

Zabakuck	Genthiner Straße (Bushaltestelle) und
Güssow	Dorfstraße 11

bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang in den Aushängekästen nachrichtlich hingewiesen.

VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Beschlussfassung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Zabakuck, den 15.10.2009

Ehrenbrecht
Bürgermeister Siegel

<u>Anlage 1</u>

Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck

§ 2

Dienstsiegelabdruck

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 13.08.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 02.07.2009 beschlossene Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung

mit Ausnahme des § 7 Abs. (2) Satz 2 ab „oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“.

Begründung:
Der Gemeinderat Zabakuck hat am 02.07.2009 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 14.08.2009 zur Genehmigung vorgelegt.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
Der Gemeinderat Zabakuck hat im § 7 die Befugnisse des Bürgermeisters bestimmt. Im Absatz (2) Satz 2 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen.

Die im § 7 Abs. (2) Satz 2 getroffene Festlegung einer Wertgrenze ist rechtswidrig.

Die Festlegung einer Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verstößt gegen § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierunter fallen sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Gemeinderat hat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch das Setzen einer Wertgrenze zu entziehen. Der Begriff der Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ ist im Gesetz nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen Überprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegt. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zu den normalerweise anfallenden Verwaltungsgeschäften der Gemeinde gehören.
Die Festlegung „oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.000 EUR nicht übersteigen“ war aus den genannten Gründen von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Burg, den 22. September 2009

Im Auftrag

gez. Berkling Siegel

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

515

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl für die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Auf der Grundlage der Regelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat die Wahlkommission für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahl in der per 1. Januar 2010 neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in ihrer Sitzung am 22. September 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Wahltermin
Mit Beschluss Nr. 04/2009 wurde für die Durchführung der **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters** folgende Termine festgelegt:
Für die Hauptwahl:

Sonntag, der 10. Januar 2010,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sollte sich eine **Stichwahl** erforderlich machen, wird diese am **Sonntag, dem 24. Januar 2010, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden.
Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

Wahlgebiet
Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet aller beteiligten Gemeinden und bildet insgesamt einen Wahlbereich.
Die beteiligten Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der
Gemeinde Brettin in der Schulspeisung in der Heinrich-Heine-Straße 72;
Gemeinde Demsin im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 39 im Ortsteil Kleinwusterwitz;
Stadt Jerichow im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10;
Gemeinde Kade im Dorfgemeinschaftshaus in der Genthiner Straße 22;
Gemeinde Karow im Dorfgemeinschaftshaus in der Friedenstraße 29;
Gemeinde Klitsche im Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstraße 6 im Ortsteil Neuenklitsche;
Gemeinde Nielebock im Jugendklub in der Lindenstraße 30;
Gemeinde Redekin in der Parkgaststätte in der Parkstraße 14;
Gemeinde Roßdorf im Gemeindehaus in der Fröbelstraße 23;
Gemeinde Schlagenthin in der Grundschule in der Schulstraße 12;
Gemeinde Wulkow im Gemeindebüro in der Hauptstraße 12 a im Ortsteil Kleinwulkow und
Gemeinde Zabakuck im Dorfgemeinschaftshaus, Am Park 12
eingerichtet.

Stellenausschreibung
Die Ausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntmachung.
Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am Montag, dem 14. Dezember 2009, 18.00 Uhr.

Wahlausschuss / Wahlvorstand
Zur Durchführung der o. g. Wahlen ist im Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.
Weiterhin sind vor der Hauptwahl ein Wahlvorsteher und zwei bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen (§ 12 Abs. 1 KWG LSA).
Die im Wahlgebiet und/oder den jeweiligen Gemeinderäten vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.
Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahlehrenamtes interessierte Bürger hierzu bei der Wahlleiterin melden.
Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 des KWG LSA, wonach die Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.
Vorschläge und Meldungen sind bis zum 11. November 2009 unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, über Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

Genthin, den 20. Oktober 2009

Sabine Pansch Dienstsiegel
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

516

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Regelungen des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) schreibt die Wahlkommission für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahl hierdurch für

die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, **die Stelle**

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

aus.

Die per 1. Januar 2010 neu zu bildende Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat ca. 7.702 Einwohner (Angabe lt. Statist. Landesamt LSA vom 30. Dezember 2008).

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Beamtin / eines Beamten auf Zeit müssen vorliegen.
Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, mithin also von mindestens 66 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich auf amtlichem Vordruck unterzeichnet sein.
Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach
§ 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die **Wahl** findet **am 10. Januar 2010 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl am 24. Januar 2010 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Es steht den Bewerber/innen frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den Mitgliedern der Wahlkommission die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.
Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet die Wahlkommission.

Bewerbungen sind **bis zum 14. Dezember 2009, 18.00 Uhr**
unter dem **Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“** an folgende Anschrift zu richten:
Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen
der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
über Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin.

Genthin, den 20. Oktober 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

517

Stadt Gommern
Bauamt

Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0462/2009 der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern

Betreff:

Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau eines Teilabschnittes der Bundesstraßenanlage B 246 a/"Salzstraße" in der Stadt Gommern.

Beschluss und Begründung:
Die Stadt Gommern hat im Zuge des grundhaften Ausbaus der Infastruktur im Stadtgebiet die Bundesstraße B 246 a/"Salzstraße" mit ihren Nebenanlagen (beachte zugehörige Vertragsvereinbarung v. 04.12.03) grundhaft ausgebaut. Da sich der überwiegende Teil der Bundesstraßenanlage im Stadtsanierungsgebiet befindet, scheidet dieser bei der Beitragsveranlagung nach Straßenausbau- und Erschließungsrecht aus.
Der betreffende Teilabschnitt beginnt auf der linken Straßenseite i. R. der Stadt Schönebeck nach der Einfahrt zur Straßenanlage nach "Heinrichstal" mit der Wohnbebauung H-Nr.: 46. Die rechte Straßenseite ist nach der H-Nr.: 39, Flur 9, Grundstück 963/61, also ab der Flur 9, Grundstück 964/61 außerhalb der Altstadtsanierung und somit straßenausbaubeitragspflichtig. Der Abschnitt endet mit dem Bauende rechts- und linksseitig.
Zur Verdeutlichung der Örtlichkeit sind dem Beschluss ein Lageplan und Bilddokumente beigefügt.
Rechtsgrundlage ist der § 6 (4) KAG LSA i. V. m. der beschlossenen eSABS vom 05.07. 2000 §§ 6 und 10 (3).

Der Stadtrat beschließt den Abschnittbildungsbeschluss entsprechend § 10 (3) der eSABS der Stadt Gommern für den oben näher erläuterten Teilabschnitt der Bundesstraße B 246 a/"Salzstraße" in der Stadt Gommern.

Die drei Anlagen und der Beschluss 0462/2009 vom 30. September 2009 sind gesiegelt und unterschrieben im Bauamt, Zimmer 13, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 02. November bis 30. November 2009 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

518

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 467/ 2009 über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 30. September 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. November 2009 bis zum 10. November 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 26. Oktober 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

519

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 468/ 2009 über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Gommern, Ortschaft Lübs und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 30. September 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Lübs für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. November 2009 bis zum 10. November 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern den 26. Oktober 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

520

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 01/ 2005 „Zur Alten Mühle – Im Rott II“

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 06.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 01/ 2005 „Zur Alten Mühle – Im Rott II“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil A und dem Text Teil B und dem Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg- Fläming, 39291 Möckern, Am Markt 10, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 201 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag	8.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch	8.30-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	8.30-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	8.30-12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Möckern, den 19.10.2009

gez. von Holly
Bürgermeister

521

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Schermener Weg“, Gemeinde Schermen

(gem. § 2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 14.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schermener Weg“ beschlossen.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes soll das Planungsrecht für eine Bebauung entsprechend der Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) geschaffen werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

Möser, 19.10.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

522

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 28-2009
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 13.10.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 02.11.2009 bis 13.11.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.10.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

523

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat in seiner Sitzung am 07.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108a Abs.3 GO LSA in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 10.11.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.10.2009

gez. Krebs
Bürgermeister

524

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat in seiner Sitzung am 12.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 10.11.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.10.2009

gez. Lucht
Bürgermeister

525

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner Sitzung am 08.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 10.11.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 27.10.2009

gez. Franke
Bürgermeister

526

Gemeinde Brettin

Bekanntmachung der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brettin

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2009 beschlossen, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Brettin zu ändern.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brettin soll die als Sondergebiet Bundeswehr dargestellte Fläche aufgehoben und als Fläche zur gewerblichen Nutzung ausgewiesen werden.

Der Beschluss-Nr.: 39-10-09 wird hiermit bekannt gemacht.

Brettin, den 30.10.2009 Siegel

gez. Pamperin
Bürgermeister

527

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat in seiner Sitzung am 15.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 10.11.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 27.10.2009

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

528

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 15.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.11.2009 bis 10.11.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 27.10.2009

gez. Staschull
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

529

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2008

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2009 vom 14. Oktober 2009 wird der von der Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 28. Juli 2009 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einem Jahresfehlbetrag von 267.651,23 EUR festgestellt.
   Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 267.651,23 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2009 vom 14. Oktober 2009 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2009 und 05/ 2009 vom 14. Oktober 2009 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
   Ich habe dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

   „Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
   Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.
   Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
   Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."
   Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten 2.3, 4 und 5. dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel gesichert ist.

   Alfeld, 28. Juli 2009

   gez. Könnecker
   Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 09. November 2009 bis 17. November 2009 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19. Oktober 2009

gez. Meyer
Geschäftsführerin

530

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sitz Stendal
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Fischbeck
Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0260/04

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Fischbeck werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte vom 14.04. – 25.04.2008 im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark in Stendal. In den Anhörungsterminen vom 28.04. bis zum 29.04.2008 in Fischbeck wurden den Beteiligten die Ergebnisse erläutert.
Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden überprüft. Die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Postanschrift:	Postfach	101 432	39554	Stendal
Hausanschrift:	Akazienweg	25	39576	Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 08.10.2009
Im Auftrag

(DS)

Kriese
Sachgebietsleiter

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.